

Beitragsordnung des Vereins DogCon – ResQ gültig für 2026

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden lt. Mitgliederversammlung vom 21.08.2026 ab sofort mit Rechnungsstellung oder SEPA-Lastschriftverfahren erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Fälligkeitstermin festgelegt werden.
- (3) Die Gültigkeit der Beitragsordnung wird immer für mindestens 1 Kalenderjahr durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie verliert Ihre Gültigkeit durch Mitglieder-Beschluss einer neuen Beitragsordnung.

§ 3 Beiträge – Aufnahmegebühr - Gültigkeit für das Jahr 2026

Die aufgeführten Beträge sind Mindestbeiträge. Jedes Mitglied kann höhere Jahresbeiträge für sich festlegen. Der durch das Mitglied festgelegte Jahresbeitrag ist immer mindestens für 1 Kalenderjahr gültig.

Aufnahme-/Verwaltungsgebühr ab 2027:

Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr ab dem Geschäftsjahr 2027 erhoben.

Diese gilt für die Aktive- und Passive-Mitgliedschaft	Einmalig	EUR 30,00
---	----------	-----------

Mitgliedsbeiträge ab 2026:

Aktive-Mitgliedschaft:

Für Erwachsene ab 18 Jahre	Jahresbeitrag EUR 60,00
Für juristische Personen, Organisationen	Jahresbeitrag EUR 60,00
Für Jugendliche, Studenten, finanziell schwächer gestellte Personen mit entsprechendem Nachweis	Jahresbeitrag EUR 42,00

Passive-Mitgliedschaft:

Für Erwachsene ab 18 Jahre	Jahresbeitrag EUR 42,00
Für Jugendliche, Studenten, finanziell schwächer gestellte Personen mit entsprechendem Nachweis:	Jahresbeitrag EUR 42,00

Für Ehrenmitglieder	Beitragsfrei
----------------------------	--------------

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Bei Vereinseintritt während der lfd. Kalenderjahres, wird der jeweilige Beitrag für das lfd. Jahr anteilig auf die verbleibenden Monate berechnet. Dies gilt nicht für die einmalige Aufnahme-/Verwaltungsgebühr.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen oder über Rechnungsstellung für fällig und zahlbar erklärt. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein und bei Einverständnis zum SEPA-Lastschriftverfahren zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Bei Lastschriftverfahren erfolgt diese bis zum 20. Februar des lfd. Jahres für das komplette laufende Jahr. Bei Rechnungsstellung über den Mitgliedsbeitrag ist die Fälligkeit gleich das Rechnungsdatum.
- (3) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (4) Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag kann mit bis zu 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst werden.
- (5) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
- (6) Der Vorstand ist durch Beschluss ermächtigt, Beiträge auf schriftlichen und begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen oder Zahlung in Teilbeträgen gestatten. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 4 Vereinskonto

Zahlungen, Überweisungen sind ausschließlich nur auf das Vereinskonto zulässig. Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist lt. Satzung und/oder Beschluss zu erfolgen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Kontakt / Geschäftsstelle: DogCon-Geschäftsstelle
Andreas Schmitt - Schriftführer / Kassenwart
Burgacker 15
52355 Düren / NRW
E-Mail: info@dogcon.de

Die Beitragsordnung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.08.26 genehmigt und verabschiedet worden.

Gez. der Vorstand

Datum: 21.08.2026